

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Bekanntmachung.

Schweizerische Silberscheidemünzen.

Gegenüber verschiedenen Anfragen sieht sich das Finanzdepartement veranlaßt, bekannt zu geben, beziehungsweise in Erinnerung zu rufen, daß nach Art. 3 des Reglements über die Circulation und den Austausch der Silberscheidemünzen vom 10. März 1869 **jedermann berechtigt ist, schweizerische Silberscheidemünzen gegen grobe gesetzliche Sorten (auch gegen Banknoten) bei der Bundeskasse und bei den Hauptzoll- und Kreispostkassen zu beziehen.**

Die Summe eines einmaligen solchen Bezuges darf jedoch nicht weniger als 50 Franken betragen.

Die zu diesem Zwecke ein- und ausgehenden Gelder genießen der Portofreiheit.

Dabei ist selbstverständlich, daß diesen sämtlichen Kassenstellen **bei größern Begehren, beziehungsweise Sendungen** die nötige Zeit zur Revision der auszuwechselnden Summen, den Hauptzoll- und Kreispostkassen überdies die nötige Frist zum Bezuge des Gegenwertes von der eidgenössischen Staatskasse in Bern eingeräumt werden muß.

Bern, den 10. Mai 1894.

Eidg. Finanzdepartement:

Hauser.

Bekanntmachung.

In vermehrter Anzahl gelangen seit einiger Zeit wieder von den bekannten Briefen aus Spanien in die Schweiz, mittelst welchen angebliche Militärgefangene oder Priester u. s. w. die Leute um ihr Geld zu beschwindeln suchen, indem sie von Schätzen, welche in der Nähe der Adressaten verborgen seien, oder von großen in Spanien ihnen zugefallenen Erbschaften reden, zu deren Erhebung aber die Einsendung einer gewissen Summe oder die Reise des Adressaten selbst nach Spanien und die Hinterlegung von Geld daselbst nötig sei. Dabei werden nicht selten sogar Schriftstücke, mit amtlichen Stempeln u. dgl. versehen, als Belege eingesandt.

Wir sehen uns veranlaßt, neuerdings vor dem Eingehen auf derartige betrügerische Vorspiegelungen eindringlich zu warnen, und bitten, uns alle derartigen Briefe mitzuteilen, damit wir sie den spanischen Untersuchungsbehörden zur Benutzung für ihre Erhebungen und zur Verfolgung jener Schwindler zuleiten können (vgl. Bundesbl. 1892, IV, 264).

Bern, den 8. Juni 1894.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende April	1427	2682	— 1255
Mai	401	664	— 263
Januar bis Ende Mai	1828	3346	— 1518

Bern, den 7. Juni 1894.

[B.-B. 94. II. 650.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß, werden die in Frankreich geborenen Kinder einer ebenfalls in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als französische Staatsangehörige betrachtet, falls sie nicht binnen Jahresfrist, von dem Erlaß des erwähnten Gesetzes an gerechnet, die französische Staatsangehörigkeit ablehnen, und zwar gilt dies auch für den Fall, daß der Vater des betreffenden Kindes Schweizerbürger und selbst nicht in Frankreich geboren ist. — Diese Bestimmung findet auf die gegenwärtig großjährigen Personen Anwendung, mit Einschluß derjenigen, die nicht in Frankreich wohnen.

Zur Erfüllung der Optionsförmlichkeiten wende man sich unverzüglich an das eidgenössische Departement des Auswärtigen in Bern, an die Staatskautzeien der verschiedenen Kantone, an die schweizerische Gesandtschaft in Paris oder an die andern schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Ausland.

Bern, den 28. Juli 1893.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Bekanntmachung.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1894** ist erschienen und kann so lange Vorrat zum Preise von Fr. 1. 50 bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei,

NB. Postmarken können als Bezahlung nicht angenommen werden.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hiermit in Kenntnis gesetzt, daß demnächst eine auf 1. Juni nächstkünftig bereinigte Auflage des deutschen Textes des Gebrauchstarifs herausgegeben wird, enthaltend, außer dem Einfuhr- und Ausfuhrtarif, das alphabetische Verzeichnis zu demselben, umfassend:

- a. sämtliche im Zolltarifgesetz verzeichneten Warengattungen;
- b. die infolge von Handelsvertragsstipulationen eingetretenen Abänderungen, bezw. Ergänzungen des Zolltarifgesetzes;
- c. die Zusätze für handelsstatistische Zwecke;
- d. alle Tarifentscheidungen.

Über die Anlage dieses Verzeichnisses geben die Bemerkungen auf Seite 110 des Gebrauchstarifes den erforderlichen Aufschluß. Diese neue Tarifaufgabe ist bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen und Chur zum Preise von 80 Rappen per Stück erhältlich.

Den Inhabern von Tarifexemplaren älterer Auflagen wird auf Ansuchen hin, gegen Einsendung ihres Tarifs, die eine der vorgeannten Zolldirektionen den neuen Tarif zum Preise von 30 Rappen per Stück liefern.

Um die Stärke der neuen Auflage annähernd feststellen zu können, werden die Interessenten ersucht, **bis spätestens am 15. Juni** ihre Bestellungen bei einer der drei obengenannten Zollgebietsdirektionen einreichen zu wollen.

Bern, den 25. Mai 1894.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1894
Date	
Data	
Seite	1018-1021
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.